

Top für die Generalversammlung der DJK Saarlouis-Roden e.V. vom 08.03.2015

Antragsteller: Gesamtvorstand

Folgende Änderung in der Satzung soll durch die Generalversammlung beschlossen werden:

§ 11 Beschlüsse des Vereinsvorstandes

- (1) Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich besetzten Vorstandsämter.

§21 Beschlüsse des Abteilungsvorstandes

- (1) Der Abteilungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich besetzten Vorstandsämter.

Begründung:

Hinweis vom DJK-Bundestag 2014 in Mainz

Aufgrund einer als gefestigt anzusehenden älteren Rechtsprechung, die aus der Mitte der 80er Jahre stammt, ist der Vorstand eines Vereins nur dann beschlussfähig, wenn alle Vorstandsämter besetzt sind. Die Beschlussfähigkeit muss nach dieser Rechtsprechung auch im Zeitpunkt der jeweiligen Abstimmung noch bestehen. Konnten nicht alle Vorstandsämter besetzt werden, sind Beschlüsse, die dieser nicht voll besetzte Vorstand trifft, nichtig.

Daher sollte die Satzung insoweit ergänzt werden, als dass die Beschlussfähigkeit des Vorstandes auch dann gegeben ist, falls nicht für alle Vorstandsämter ein Kandidat gefunden werden kann.

Bei der DJK Saarlouis-Roden e.V. ist dies praktisch gegeben, da der Geistlicher Beirat im Gesamtvorstand fehlt; in der Abteilung Handball z.B. der Abteilungssportwart